

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Rhenus Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Hafenstraße 150 in 59067 Hamm hat mit Datum vom 25.10.2024 die Erteilung einer Genehmigung beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag staubender Güter auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Hamm, Flur: 045, Flurstück: 340, 399, 400

Nach dem vorliegenden Antrag soll auf Folgendes geändert werden: Zeitweilige Lagerung von 1.495 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotten sowie deren Umschlag in Höhe von 110.000 t/a

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.12.3.2 und der 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen und einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag handelt.

Die Anlage gehört zudem zu den unter Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 26.07.2025

Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnungsamt und Immissionsschutz
Abteilung Immissionsschutz
Im Auftrag
Gez. Zeusnik